

§ 10. Irrthümer, welche mit dem modernen Liberalismus zusammenhängen. 77. In unserer Zeit kommt es nicht mehr, daß die katholische Religion als einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller anderen Culte gelte. (Die These ist viel zu allgemein. Gegenſatz: Auch in unserer Zeit kann es zweckmäßig sein u. ſ. w.) — 78. Es war daher gut (laudabiliter) gethan, wenn in gewissen katholischen Ländern gesetzlich bestimmt wurde, daß den dorthin Einwandernden die öffentliche Ausübung jeglichen Cultus gestattet sei. (Diese These ist unter Anderem verwerflich, a. weil sie eine gesetzliche Bestimmung als löblich bezeichnet wegen eines Grundes, der gar kein wahres Lob begründen kann: nämlich auf Grund des in der vorübergehenden These ausgesprochenen falschen Principes. Sie ist b. verwerflich, weil in demjenigen katholischen Lande, von welchem in der betreffenden Allocution zunächst die Rede war, und in welchem dieses Gesetz erlassen wurde [Kastilien-Granada], nicht die Bedingungen vorlagen, die eine gewisse Freiheit des öffentlichen Cultus als berechtigt und das geringere Uebel erscheinen lassen. Dort war alles katholisch, es herrschte Religions-einheit, und der katholischen Kirche war die Herrschaft feierlich garantirt. Die These spricht e. außerdem von jeglichem Cult, was gewiß absurd ist.) — 79. Denn es ist falsch, daß die staatliche Freiheit aller Culte und die Allen gewährte volle Freiheit, jede Meinung und Ansicht öffentlich kundzugeben, leichter zum Verderbnis der Sitten und der Herzen der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus beiträgt. — 80. Der römische Papst kann und muß sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Civilisation veröhnen. (Vgl. noch Acta Pii PP. IX, Romae 1854—1874; Acta Pii IX, ex quibus excerptus est syllabus, Romae 1865; Der Papst und die modernen Ideen, Wien 1865; Der Katholik, Mainz, Jahrgang 1865 ff.; Die Encyclica Pius' IX. vom 8. December 1864, Stimmen aus Maria-Laach, Freiburg i. Br. 1865—1869, 12 Hefte; Loff, Vorlesungen über den Syllabus Errorum, Wien 1865; Vergenröther, im Chilianeum VI, Würzburg 1865; Deri., Kathol. Kirche und christl. Staat, Freib. 1872, 806 ff.; Rinaldi, Il valore del Sillabo, Roma 1888.) [B. Frinz S. J.]

Sylvanus (Sylvanus) im R. L., i. Elias.

Sylvanus, Johann, antitrinitarisch gesinnter Theologe, stammte aus dem Tiroler Etschlande; er nannte sich deshalb Athesinus (Atheosis = Etsch). Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde er Hofprediger des Bischofs von Würzburg; als solcher betheiligte er sich Ende 1557 an dem Bormer Religionsgespräch (s. d. Art. Disputation III, 1848 f.). Nach Würzburg zurückgekehrt, verfaßte er eine Schrift, worin er, dem Frankfurter Prediger Hartmann Beyer zufolge, „die Lutherischen greulich schändete und lästerte“. Eine Abſchrift dieses Werkes, das nie gedruckt worden

ist, kam im Laufe des Jahres 1558 in die Hände Beyers. Letzterem wurde ebenfalls ein Brief gestellt, den Sylvanus am 17. Februar 1558 seinem protestantisch gesinnten Freunde Paul Scalichius geschrieben hatte und worin er sich über die katholische Kirche und den Würzburger Oeas höchst abfällig ausdrückte. Beyer veröffentlichte diesen Brief im J. 1559, um aller Welt kund zu thun, daß der Würzburger Hofprediger „in laien Herzen zwiespältig sei“. Nach einer solchen Enthüllung konnte Sylvanus nicht mehr in Würzburg bleiben; er suchte eine Zuflucht in Württemberg, verheiratete sich in Tübingen und wurde dort sofort als lutherischer Prediger in Calw angestellt. Hier veröffentlichte er 1560 sein neues Glaubensbekenntniß. Von der lutherischen Lehre hielt er jedoch nicht fest überzeugt gewesen zu sein; er noch kurzer Zeit wurde er wegen Hinneigung zu Calvinismus seines Amtes entsezt. Man begab sich in die Pfalz, wo er schon im J. 1563 Superintendent zu Kaiserslautern wurde. Zwei Schriften, in denen er gegen den Straßburger Prediger Johann Marbach die Lutheraner belämpfte, wachte auf ihn die Aufmerksamkeit der Heidelberger Hofprediger. Um ihn der Residenz näher zu bringen, o nannte man ihn 1567 zum Superintendenten zu Ladenburg. Hier gerieth er jedoch schon in den folgenden Jahre wegen der Kirchenzucht in Streit mit den tonangebenden Theologen der Heidelberger Hochschule und verlor infolge dessen die Gunst des Kurfürsten Friedrich III. Noch nicht wurde man aber gegen ihn ausgebracht, als im Gerücht verlautete, er huldige mit Kaiser (s. l. Art.) und Anderen dem Arianismus und habe mit den Türken in Verbindung zu treten. Auch der rechtzeitig gewarnt wurde, konnte er nicht; Sylvanus dagegen wurde am 15. Juli 1570 verhaftet und nach Heidelberg in's Gefängnis gebracht. Bei der angestellten Untersuchung wurde ihm zwar ein politisches Verbrechen nicht nachgewiesen werden; daß er aber die Gottheit Oeas und das Geheimniß der heiligsten Dreieinigkeit gelänget habe, mußte er zugestehen. Wohl er nicht im Gefängnisse, daß er seinen Fehler kannte und seinen Irrthum öffentlich widerrufen zu hätte. Hiermit gaben sich aber die Heidelberger Theologen Clelian, Ursinus, Janchi (s. d. Art.) und Andere nicht zufrieden; in einem gemeinlichen Gutachten erklärten sie, daß Sylvanus als Gotteslästerer nach dem Gesetze Moses' das Todeurtheil verdient habe. Die politischen Räte des Kurfürsten stimmten für eine mildere Bestrafung, wählte sich der Kurfürst August von Sachſen und ließ Juristen für die Todesstrafe aussprechen. In selber Meinung war der Genfer Theologe Theodor Beza (s. d. Art.), und dieser strengeren Strafe glaubte Kurfürst Friedrich beipflichten zu wollen. Eigenhändig schrieb er das Todesurtheil über Sylvanus nieder, die Worte beifügend, „er habe auch den heiligen Geist, welcher in der Sache ein Richter und Lehrer der Wahrheit ist“